

Saarländische Schachjugend im Saarländischen Schachverband 1921 e.V.

Geschäftsordnung

Stand 14.02.2004

1 Inhalt

Die Geschäftsordnung beinhaltet die Richtlinien zur geregelten Arbeit in Führungsgremien und Ausschüssen.

2. Führungsgremien und Ausschüsse

2.1 Oberstes Führungsgremium ist die Jugendversammlung. Ihre Tätigkeit und Aufgaben sind in der Satzung des SSV festgelegt.

2.2 Das weitere Führungsgremien ist der Vorstand der SSJ, dessen Tätigkeit und Aufgaben in der Satzung, der Spielordnung sowie in der Geschäftsordnung erfaßt sind.
Sitzungen des Vorstandes sind bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen.

2.3 Weitere Ausschüsse und Kommissionen können durch die Jugendversammlung oder durch den Vorstand eingesetzt werden. Ihre Zuständigkeit und Aufgaben sind durch den Vorstand festzulegen

2.4 Zur Vorbereitung der Jahresarbeit und zur Ausrichterfestlegung findet jährlich eine Tagung der Vereinsjugendwarte mit dem Vorstand statt.

3. Aufgabenbereich

3.1 **1. Vorsitzender**

Der 1. Vorsitzende vertritt die Saarländische Schachjugend im Vorstand des SSV.
Er ergreift die Initiative hinsichtlich der Vorhaben der SSJ und koordiniert deren Tätigkeiten.
Hierzu gehört auch die Erstellung eines Jahresterminplanes.
Er übernimmt weitere koordinierende Tätigkeiten zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Spielbetriebes (siehe Spielordnung).
Er ist zuständig für den Schriftverkehr DSJ - SSV.
Er vertritt den 2. Vorsitzenden in dessen Aufgabenbereich.

3.2 **2. Vorsitzender**

Der 2. Vorsitzende übernimmt die Aufgaben des 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Absprachen über Arbeitsteilung erfolgen mit dem 1. Vorsitzenden bzw. dem Vorstand.

3.3 **Jugendlehrwart**

Der Jugendlehrwart ist für die Vorbereitung, Ausschreibung, Organisation und Durchführung von Lehrgängen, für die Mitarbeiterschulung und für die Mitarbeiterausbildung zuständig. Er erarbeitet Ausbildungsrichtlinien (in Übereinstimmung mit dem Lehrwart des SSV und dem Vorstand) und führt diese fort. Zur Erfüllung der Lehrarbeit kann er weitere Mitarbeiter heranziehen.

3.4 **Jugendturnierleiter**

Der Jugendturnierleiter ist zuständig für die Durchführung der Jugendturniere. Im einzelnen sind ihm seine Aufgaben durch die Spielordnung zugewiesen. In Absprache mit dem Vorstand kann er weitere Aufgaben übernehmen.

3.5 **Schulschachreferent**

Der Schulschachreferent ist in Zusammenarbeit mit dem Kultusministerium zuständig für die Förderung und Durchführung von Modellmaßnahmen im Schulschachbereich.

In Übereinstimmung mit dem Kultusministerium ist er für die Ausschreibung und Durchführung der Schulschachmannschaftswettbewerbe verantwortlich.

Er hat jährlich für seinen Bereich einen Terminplan zu erstellen. Dieser soll auch die eventuell anfallenden Kosten für den SSV enthalten.

Er vertritt den SSJ/SSV bei den Tagungen der Schulschachreferenten auf Bundesebene. Er vertritt die SSJ im Schulschachbereich im Präsidium des SSV.

3.6 **Jugendschriftführer**

Der Jugendschriftführer ist zuständig für folgende Aufgabengebiete:

- Protokollführung in allen Vorstandssitzungen und Jugendversammlungen

- Aufbau und Pflege des SSJ-Archivs

- Aufbau und Pflege einer Homepage für die SSJ

In diesem Zusammenhang sind alle Vorstandsmitglieder verpflichtet, alle nicht mehr benötigten Unterlagen umgehend dem Jugendschriftführer zu übergeben.

3.7 **Jugendsprecher**

Der Jugendsprecher vertritt die Jugendlichen und deren Belange in allen Führungsgremien und Ausschüssen.

In Absprache mit dem Vorstand kann er weitere Aufgaben übernehmen.

3.8 **Mädchenwartin (Mädchenwart)**

Die Mädchenwartin hat dafür zu sorgen, daß im SSV gezielt Turniere und Lehrgänge für Mädchen angeboten werden. Sie übernimmt die Verantwortung allen Vereinen die Wichtigkeit der Mädchenwerbung für ihren Verein näherzubringen. Diese Aufgaben können auch ausnahmsweise von einem Mädchenwart übernommen werden.

3.9 **Referent für Jugendleistungssport**

Der Referent für Jugendleistungssport ist zuständig für Vorschläge zur Kadernominierung der SSJ und der DSJ. Er schlägt die Besetzung der Mannschaft zur DLM vor. Er sollte gewillt sein, Kaderlehrgänge abzuhalten und Jugendliche auf Deutsche Meisterschaften zu begleiten

4. **Sitzungsordnung**

4.1 **Geltungsbereich**

Die Sitzungsordnung gilt für die Jugendversammlung und für die Sitzungen des Vorstandes, des Ausschusses, der Kommission und sonstigen Gremien der SSJ.

4.2 **Form und Dauer**

Sitzungen vom Vorstand und Jugendspielausschuß, bei denen Entscheidungen zu treffen sind, die wesentliche Interessen der SSJ oder einzelner ihrer Mitglieder berühren, sollen möglichst nicht im Umlaufverfahren erfolgen.

4.3 **Versammlungsleiter**

Die Leitung der Jugendversammlung und den Sitzungen des Vorstandes obliegt dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.

4.4 **Eröffnung und Tagesordnung**

Der Versammlungsleiter eröffnet die Sitzung mit der Feststellung:

- 1) der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlußfähigkeit,

- 2) der Stimmenzahlen, sodann folgen
- 3) die Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen Sitzung,
- 4) die Beratung in der Reihenfolge der Tagesordnung.

Die Reihenfolge der Tagesordnung kann mit einfacher Stimmenmehrheit geändert werden.

Maßgebend für die Stimmen der Mitgliedervereine ist die Zahl der im Vorjahr (Stichtag 31.12.) an den SSV gemeldeten Jugendlichen.

4.5 Redeordnung

Kein Teilnehmer darf das Wort ergreifen, ohne es vorher beantragt und vom Versammlungsleiter erhalten zu haben. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen und sind in einer Rednerliste festzuhalten.

Die Reihenfolge der Redner richtet sich nach der Rednerliste, doch kann der Versammlungsleiter eine andere Reihenfolge bestimmen, wenn dies sachdienlich erscheint. Antragsteller und Berichterstatter können sowohl zu Beginn als auch am Ende der Beratung das Wort verlangen. Zur Geschäftsordnung muß das Wort jederzeit gegeben werden, doch darf eine Rede nicht unterbrochen werden. Die Bemerkung zur Geschäftsordnung darf nicht länger als zwei Minuten dauern. Zur persönlichen Bemerkung wird das Wort erst nach Schluß der Beratung erteilt. Die Rednerzeit kann auf eine Höchstgrenze beschränkt werden. Überschreitet ein Redner diese Höchstgrenze, so kann der Versammlungsleiter nach einmaliger Mahnung ihm das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen, kann er es zu dem gleichen Gegenstand nicht noch einmal erhalten. Kein Redner darf zu einem Beratungspunkt ohne Zustimmung des Versammlungsleiters mehr als zweimal reden.

Der Versammlungsleiter kann Redner, die vom Verhandlungspunkt abschweifen, zur Sache rufen. Verletzt ein Redner die Ordnung, so hat der Versammlungsleiter diesen zur Ordnung zu rufen. Nach zweimaligem Anruf zur Sache oder zur Ordnung ist dem Redner das Wort zu entziehen.

Bei gröblicher Störung der Ordnung kann der Versammlungsleiter einen Teilnehmer von der Sitzung oder Versammlung ausschließen. Kommt der betreffende Teilnehmer dieser Aufforderung nicht nach, so ist die Sitzung zu unterbrechen oder aufzuheben.

4.6 Behandlung von Anträgen

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer kann die Teilung eines Antrages verlangen. Hierüber wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Ordnungsgemäß eingereichte Anträge können während der Versammlung im Laufe der Diskussion umformuliert bzw. geändert werden, ohne daß solche Änderungsvorschläge als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Bei mehreren Anträgen über den gleichen Gegenstand ist zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen.

4.7 Abstimmungsregeln

Es wird - vorbehaltlich der in der Sitzung vorgesehenen Fälle qualifizierter Mehrheit - mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Es werden zunächst die Ja-Stimmen, dann die Nein-Stimmen und zuletzt die Stimmenthaltungen festgestellt. Bei einfachen Abstimmungen werden zur Ermittlung des Ergebnisses die Stimmenthaltungen sowie die ungültigen Stimmen nicht mitgezählt. Falls eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, zählen die Stimmenthaltungen sowie die ungültigen Stimmen als Nein-Stimmen.

Bei Gleichheit der abgegebenen Stimmen (Ja- und Nein-Stimmen) gilt der Antrag als abgelehnt.

Auf Verlangen eines stimmberechtigten Teilnehmers ist geheim abzustimmen.

Zu einem durch Abstimmung erledigten Beratungspunkt darf in der gleichen Sitzung das Wort nicht mehr erteilt werden, es sei denn, daß der Beschluß mit der Satzung oder anderen zwingenden Rechtsvorschriften unvereinbar ist.

4.8 Auslegung der Sitzungsordnung

Über die Auslegung der Sitzungsordnung entscheidet im Einzelfall der Versammlungsleiter.

5. **Arbeitsrichtlinien**

Sämtliche SSJ-Mitarbeiter sind gehalten, anfallende Arbeiten zügig zu erledigen. Ausscheidende SSJ-Mitglieder haben unverzüglich sämtliche Unterlagen und Materialien ihrem Nachfolger zu übergeben, ersatzweise dem 1. Vorsitzenden.

6. **Schlußbestimmungen**

Nötige Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses der Jugendversammlung.